

# Leitfaden für die Kontrolle durch den Prüfverein Verarbeitung e.V. nach den Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau

## - Lagerung und Handel -

### EU-Öko-Verordnung

Verordnungstext im Internet unter:

[www.bmelv.de](http://www.bmelv.de) / Landwirtschaft & ländliche Räume / Ökologischer Landbau / Rechtsgrundlagen

#### **„Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 28, Teilnahme am Kontrollsystem**

- (1) „Jeder Unternehmer, der Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 erzeugt, aufbereitet, **lagert**, aus einem Drittland einführt oder **in Verkehr bringt**, ist verpflichtet, vor dem Inverkehrbringen von jeglichen Erzeugnissen als ökologische/biologische Erzeugnisse oder als Umstellungserzeugnisse
- a) seine Tätigkeit den zuständigen Behörde des Mitgliedsstaats, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wird, zu melden;  
b) seine Unternehmen dem Kontrollsystem nach Artikel 27 zu unterstellen...“

In der europäischen Union sind die Begriffe "Bio" und "Öko" bei Lebensmitteln gesetzlich geschützt. Die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 liefert hierzu die gesetzliche Grundlage. Darin werden alle Stufen von der Erzeugung, Verarbeitung bis hin zur Kennzeichnung und dem Handel von Bio-Produkten genau geregelt. Jedes Unternehmen, das Bio-Waren in Verkehr bringt, muss die verordnungskonforme Arbeitsweise von einer unabhängigen Öko-Kontrollstelle zertifizieren lassen. Das gilt auch für den Internet-Handel und andere Handelsbetriebe. Nur der Einzelhandel mit einer direkten Abgabe an den Verbraucher ist von der Kontrollpflicht ausgenommen.

Mit den Informationen des PRÜFVEREIN VERARBEITUNG e.V. und den Kontrollen durch unsere praxiserfahrenen Inspektoren machen Sie Ihren Betrieb fit für die Einhaltung der EU-Verordnung und erfüllen gleichzeitig viele Anforderungen an eine moderne Betriebsführung. Nach erfolgreichem Abschluss einer Inspektion wird eine Bescheinigung (Zertifikat) ausgestellt, das dem Unternehmen bestätigt, dass die gesetzlichen Vorschriften umgesetzt werden.

Viele nützliche Informationen über die Kontrolle und Import von Bio-Produkten finden Sie im Informationsportal Ökolandbau der Bundesanstalt für Ernährung (BLE).

⇒ [www.oekolandbau.de](http://www.oekolandbau.de) / Verarbeiter / Grundlagen / Gesetzliche Grundlagen

Begleiten Sie im Ökolandbauportal die virtuellen Kontrollen durch den PRÜFVEREIN e.V.

⇒ [www.oekolandbau.de](http://www.oekolandbau.de) / Verarbeiter / Grundlagen / Kontrolle / Virtuelle Kontrollgänge

### Grundvoraussetzungen im Betrieb

---

- Beschreibung der Maßnahmen und Risiken für Bioprodukte im Unternehmen
- Getrennte Lagerung von Bio- und konventionellen Rohstoffen und Fertigerzeugnissen
- Eindeutige Kennzeichnung und Identifikation der Bio-Ware im Betrieb (vom Lager bis zum Verkauf)
- Vermischung und Vertauschung mit/oder Verunreinigung durch unerwünschte oder unzulässige Stoffe (z.B. Lagerschutzmittel oder konventionelle Ware) muss vermieden werden
- Dokumentation der Wareneingänge, Lagerbestände und Warenausgänge zur Rückverfolgbarkeit des Warenflusses.

## Erstkontrolle

---

Bevor der Betrieb seine Produkte mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau vermarkten darf, muss eine erfolgreiche Erstkontrolle durch die Kontrollstelle stattfinden. Dabei werden die Voraussetzungen für eine verordnungskonforme Lagerung von Bio-Produkten geprüft. Nach der Erstkontrolle wird der Betrieb bei der zuständigen Behörde als Bio-Betrieb gemeldet.

Bei der Erstkontrolle wird eine Betriebsbeschreibung mit folgenden Daten erstellt:

- Name und Anschrift des Unternehmens und ggf. sonstiger Betriebseinheiten
- Organigramm der verantwortlichen Mitarbeiter
- Produktsortiment (Bio- und konventionelles Sortiment)
- Fließdiagramm (Warenfluss)
- ggf. Beschreibung von kritischen Bereichen (CCP's)
- Maßnahmeplan zur Einhaltung der Anforderungen der Verordnung
- ggf. Liste der Lohnauftraggeber
- ggf. Liste der Lohnverarbeiter / Subunternehmen
- Grundrissplan der Betriebseinheiten

## Jährliche Routinekontrolle

---

Die Kontrolltermine werden durch die beauftragten Inspektoren direkt mit Ihnen vereinbart.

Folgende Dokumente sollten Sie zur Inspektion bereithalten:

- Sortimentslisten und Kennzeichnungsmaterial,
- Lieferantenliste und aktuelle Bescheinigungen (Zertifikate) der Lieferanten
- Ggf. Kundenliste (nur gewerbliche Kunden)
- Mengenflussnachweise
- Belege für Wareneingang und Warenausgang und Inventur

## Zertifizierung

---

Nach dem Kontrollbesuch wird ein Ergebnisbericht der Inspektion erstellt und eventuelle Mängel aufgezeigt. Nachdem die Korrekturmaßnahmen fristgerecht umgesetzt wurden, wird als Bestätigung der Konformität mit der EU-Öko-Verordnung eine Bescheinigung (Zertifikat) ausgestellt.

## Kennzeichnung

---

Bio-Produkte sind eindeutig zu kennzeichnen, so dass eine Vertauschung mit konventionellen Produkten ausgeschlossen werden kann. Auf Lieferscheinen und Rechnungen müssen die Produkte als Bio-Produkte gekennzeichnet werden. Zusätzlich ist die Codenummer der Kontrollstelle anzugeben. Für Vertragspartner des Prüfvereins lautet diese: DE-ÖKO-007. Werden Bio-Produkte im Internet angeboten, muss auf der Internetseite die Codenummer der Kontrollstelle gut erkennbar aufgeführt werden, am besten in direktem Zusammenhang mit dem Bioangebot.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Prüfverein Verarbeitung  
ökologische Landbauprodukte e.V.  
Bahnhofstr. 9  
76137 Karlsruhe

Tel.: 0721-626840-0

Fax: 0721-626840-22

[kontakt@pruefverein.de](mailto:kontakt@pruefverein.de)

[www.pruefverein.de](http://www.pruefverein.de)